

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 19. Juli 2016  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 19. Juli 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

**Klarstellung zur Überleitung in der Jugendhilfe zum 1. Juli 2016**

§ 1

§ 5 Absatz 5 der Anlage 4 AVR-Bayern wird zur Klarstellung um folgenden Satz 2 ergänzt:

„(5) Der Stufenaufstieg für die gemäß Absatz 3 übergeleiteten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stufe 4 in die Stufe 5 erfolgt nach insgesamt 84 Monaten in der Erfahrungsstufe/ Stufe 4, jedoch frühestens zum 01.07.2016.

Dabei erfolgt der Stufenaufstieg in Stufe 5 direkt in die ab 01.07.2016 geltende Stufe 5 in Anlage 3 der AVR-Bayern.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Ist die Stufenlaufzeit von 84 Monaten in der Erfahrungsstufe bzw. Stufe 4 bereits zum Überleitungszeitpunkt in die neue Entgelttabelle am 1. Juli 2016 erfüllt, so ist wie folgt zu unterscheiden:

In der Jugendhilfe erfolgt in diesem Fall ein Stufenaufstieg in Stufe 5 direkt mit Wirkung zum 1. Juli 2016 – und zwar unmittelbar in die Stufe 5 der ab 1. Juli 2016 geltenden Entgelttabelle (vgl. § 5 der Anlage 4 AVR-Bayern).

In allen anderen Bereichen außerhalb der Jugendhilfe erfolgt in diesem Fall erst mit Wirkung zum 1. April 2017 ein Stufenaufstieg in Stufe 5 (vgl. § 36a Absatz 3 AVR-Bayern).

Nach dem Willen der Arbeitsrechtlichen Kommission wurden in der Jugendhilfe gerade keine gesonderten Besitzstände normiert. Vielmehr soll direkt die ab 1. Juli 2016 geltende Entgelttabelle in Anlage 3 AVR-Bayern greifen. Dies gilt für alle Mitarbeitenden in der Jugendhilfe und somit auch für solche, die in die Stufe 5 aufsteigen.

Die Kommission ist davon ausgegangen, dass sich zum 30.6.2016 noch niemand durch Stufenaufstieg in Stufe 5 der Anlage 3b AVR-Bayern befindet und dass zum 1.7.2016 direkt die neue Stufe 5 der Anlage 3 AVR-Bayern gelten soll.

Besitzstände aus der bisherigen Stufe 5 der Jugendhilfetabelle in Anlage 3b AVR-Bayern können daher nur Mitarbeitende betreffen, die vor dem 1. Juli 2015 in der Sonderstufe waren und nun zum 1. Juli 2016 wieder in die Sonderstufe zurück überführt werden.

Der Fall des Stufenaufstiegs zeitgleich zum Überleitungszeitpunkt war dabei noch nicht ausdrücklich mit geregelt.

Zur Klarstellung dieser konsequenten Umsetzung der neuen Entgelttabelle wurde nunmehr ein ergänzender Satz 2 in § 5 Absatz 5 der Anlage 4 AVR-Bayern normiert.